

Elfte Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums

Vom 14. Dezember 2016 – IV 200 - H 1005-00000-2016/005-004 –

Gemäß § 5 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erlässt das Finanzministerium nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. September 2005 (AmtsBl. M-V S. 1121), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 30. Juni 2016 (AmtsBl. M-V S. 797, 862) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Die Nummern 3.1 und 3.2 der Anlage 1 zu VV zu § 44 werden wie folgt gefasst:

„3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt, sind anzuwenden:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A).

3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.“

2. Die Nummern 3.1 und 3.2 der Anlage 2 zu VV zu § 44 werden wie folgt gefasst:

„3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt, sind anzuwenden:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A).

3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.“

3. In Nummer 4 Satz 5 der VV zu § 61 wird das Wort „Landeserhaltungskostengesetz“ durch das Wort „Landesverwaltungskostengesetz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2017 S. 19